



Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raumes
Saarländischer Entwicklungsplan für den
ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Ministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz
SAARLAND



Leitfaden der Vorschriften zur Publizität für investive Vorhaben

Stand: 02.05.16



Leitfaden der Vorschriften zur Publizität

Dieses Hinweisblatt wurde zusammengestellt, um die Vorschriften für Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 näher zu erläutern und praktische Beispiele zu bieten. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften ersetzen soll es jedoch nicht.

Maßgebliche Rechtsvorschriften sind Artikel 115 - 117 VO (EU) Nr. 1303/2013 einschließlich Anhang XII, Kapitel II VO (EU) Nr. 821/2014 einschließlich Anhang II und Artikel 13 VO (EU) Nr. 808/2014 einschließlich Anhang III. Diese Rechtsvorschriften sind unter <http://www.saarland.de/sepl.htm> abrufbar; ein Auszug ist diesem Leitfaden als Anlage beigelegt.

Während der Durchführung des geförderten Vorhabens (mindestens bis zum Abschluss; mindestens 1 Jahr lang) müssen Sie die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) wie folgt informieren:

- a) mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der für Ihre berufliche Zwecke genutzten Website (sofern eine solche besteht) entsprechend dem Umfang der Förderung, wobei eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens hergestellt, dabei auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die EU wie unten beschrieben hervorgehoben wird. Der Hinweis ist zumindest auf der Homepage direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts (ohne Herunterscrollen) anzubringen und durch einen Link (Hyperlink) zur ELER-Website der EU-Kommission (derzeit: http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm) und des Saarlandes (www.eler.saarland.de) zu ergänzen. Gibt es eine besondere Internetseite zum geförderten Vorhaben, so ist auch auf dieser ein entsprechender Hinweis anzubringen.
- b) bei allen geförderten oder in Bezug zu einem geförderten Vorhaben stehenden Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Informationsmaßnahmen, Plakaten, Broschüren, Schildern, Werbespots, Werbe-, Informations- und Kommunikationsmitteln, sonstigen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit u.s.w. durch einen a) bzw. c) entsprechenden Hinweis gut sichtbar auf der Titelseite. Die Größe dieses Hinweises richtet sich nach der Größe der Veröffentlichung bzw. des Materials.
- c) Ab einer Zuwendungshöhe von 50.000 € ist für die Dauer des Vorhabens (d.h. mindestens bis zum Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zweckbindungsfrist, mindestens 5 Jahre nach Abschlusszahlung) eine Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen über das Vorhaben anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung durch die EU wie unten beschrieben hervorgehoben wird (Schildtyp 2).
- d) Ab einer Zuwendungshöhe von 500.000 € ist ein Schild von beträchtlicher Größe (Mindestgröße DIN A2) an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend anzubringen. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer (d.h. mindestens bis zum Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zweckbindungsfrist, mindestens 5 Jahre nach Abschlusszahlung) eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe (Mindestgröße DIN A2) anzubringen. Das Schild gibt Aufschluss über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und verweist wie unten beschrieben auf die finanzielle Unterstützung durch die EU (Schildtyp 3).

Die Schilder, Poster, Tafeln, Websites und sonstigen Kommunikationsmittel müssen eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens, das EU-Logo (erhältlich unter http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm) und einen Hinweistext enthalten. Als Schriftart kann „Verdana“ oder „Arial“ verwendet werden. Diese Elemente nehmen mindestens 25 % der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

Zum EU-Logo treten das Logo des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, ggf. das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und ggf. das LEADER-Logo sowie ggf. das Logo der LAG.

Prinzipiell gilt: Überall dort, wo ein nationales Logo oder ein nationaler Förderhinweis angebracht wird, ist an gleicher Stelle in gleicher Größe und Aufmachung auf die EU-Förderung hinzuweisen. Die Logos des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden bei Bedarf auf Anfrage bereitgestellt.

In der Praxis können Sie diese Vorgaben wie folgt erfüllen:

An deutlich sichtbarer Stelle wird in angemessener Größe (bei Schildern mindestens DIN A3) folgender Hinweis angebracht:

Wenn das Vorhaben aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes gefördert wird (Variante a - ist aus dem Zuwendungsbescheid ersichtlich):

	
<p>EUROPÄISCHE UNION</p>	
<p>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):</p>	
<p>Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.</p>	
<p>Dieses Vorhaben [<i>Bezeichnung des Vorhabens</i>] wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020, Maßnahme [<i>Bezeichnung der (Teil-) Maßnahme z.B. „Dorferneuerung</i>], aus Mitteln der Europäischen Union [<i>%-Anteil der EU</i>] und des Saarlandes gefördert. weitere Informationen unter www.eler.saarland.de</p>	

Bei einer Kofinanzierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe `Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes´ (Variante b - ist aus dem Zuwendungsbescheid ersichtlich):

		Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz SAARLAND	
<p>EUROPÄISCHE UNION Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.</p> <p>Dieses Vorhaben [<i>Bezeichnung des Vorhabens</i>] wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020, Maßnahme [<i>Bezeichnung der (Teil-) Maßnahme z.B. „Dorferneuerung“</i>], aus Mitteln der Europäischen Union [<i>%-Anteil der EU</i>] und der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe `Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes´ gefördert. weitere Informationen unter www.eler.saarland.de</p>				

Wenn das Vorhaben im Rahmen von LEADER gefördert wird (Variante c - ist aus dem Zuwendungsbescheid ersichtlich):

		Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz SAARLAND		LOGO der LAG
<p>EUROPÄISCHE UNION Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.</p> <p>Dieses Vorhaben [<i>Bezeichnung des Vorhabens</i>] wird nach dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 im Rahmen der LEADER-Strategie der Region [<i>Name der LEADER-Region</i>] aus Mitteln der Europäischen Union [<i>%-Anteil der EU</i>] und des Saarlandes gefördert. weitere Informationen unter www.eler.saarland.de</p>				

Anlage: Auszug aus den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Referat B/4- ELER-Verwaltungsbehörde
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Telefon 0681/501-4266
Email: eler-vb@umwelt.saarland.de
www.umwelt.saarland.de

Saarbrücken 2016

Weitere Informationen und Vorlagen
finden Sie im Internet unter
www.saarland.de/126002.htm.



VO (EU) Nr. 1303/2013 – Anhang XII Auszug

ANHANG XII

INFORMATION UND KOMMUNIKATION ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG AUS DEN FONDS

[...]

2. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

Der Mitgliedstaat, die Verwaltungsbehörde und die Begünstigten unternehmen die notwendigen Schritte, um im

Einklang mit dieser Verordnung die Öffentlichkeit über im Rahmen eines operationellen Programms unterstützte Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

[...]

2.2. Aufgaben der Begünstigten

1. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds wie folgt hingewiesen:

- a) durch die Verwendung des Unionslogos unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die in dem von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und einen entsprechenden Hinweis auf die Union;
- b) durch einen Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem bzw. aus denen das Vorhaben unterstützt wird.

Bezieht sich eine Informations- oder Kommunikationsmaßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann der Hinweis unter Buchstabe b durch einen Hinweis auf die ESI-Fonds ersetzt werden.

2. Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt:

- a) Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.
- b) Es wird für Vorhaben, die nicht unter die Nummern 4 und 5 fallen, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht.

[...]

5. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an:

- a) die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 EUR;
- b) es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Sie werden unter Berücksichtigung der von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen technischen Charakteristika hergestellt.

VO (EU) Nr. 808/2014 - ANHANG III Auszug

Information und Öffentlichkeitsarbeit (PR) gemäß Artikel 13

TEIL 1

Informations- und PR-Maßnahmen

[...]

2. Verpflichtungen der Begünstigten

2.1. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER wie folgt hingewiesen:

- a) mit dem Unionslogo;
- b) mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER.

Bezieht sich eine Informations- oder PR-Maßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann der Hinweis unter Buchstabe b durch einen Hinweis auf die ESI-Fonds ersetzt werden.

2.2. Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER wie folgt:

- a) mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des Begünstigten (sofern eine solche besteht) entsprechend dem Umfang der Förderung, wobei eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens hergestellt, dabei auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird;
- b) bei nicht unter Buchstabe c fallenden Vorhaben, die mit insgesamt mehr als 50 000 EUR öffentlich unterstützt werden, durch Anbringen mindestens eines Posters (Mindestgröße A3) oder einer Erläuterungstafel mit Informationen über das Projekt, auf dem die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird, an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, dass diese Anforderung für unter Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b (Einkommensverluste und Bewirtschaftungskosten) sowie unter die Artikel 28 bis 31, 33, 34 und 40 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallende Vorhaben nicht gilt oder der Schwellenwert erhöht wird. Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, dass auch bei sonstigen Vorhaben, bei denen es nicht zu einer Investition kommt, diese Anforderung nicht gilt oder der Schwellenwert erhöht wird, wenn es aufgrund der Art des geförderten Vorhabens nicht möglich ist, einen passenden Standort für das Poster oder die Erläuterungstafel zu ermitteln. Eine Erläuterungstafel wird in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht;
- c) durch vorübergehendes Anbringen eines Schildes von bedeutender Größe an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500 000 EUR beträgt.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an:

- i) die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 EUR
- ii) bei dem Vorhaben wird ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Das Schild gibt Aufschluss über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor.

Die Schilder, Poster, Tafeln und Websites müssen eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens sowie die in Teil 2 Nummer 1 genannten Elemente enthalten. Diese Elemente nehmen mindestens 25 % der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

TEIL 2

Technische Merkmale der Informations- und PR-Maßnahmen

1. Logo und Slogan

Alle Informations- und PR-Maßnahmen umfassen folgende Elemente:

- a) das Unionslogo entsprechend den unter http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm aufgeführten grafischen Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:

„Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“.

- b) für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen das LEADER-Logo:

++ LEADER-Logo++

2. Informations- und Kommunikationsmaterial

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakaten der aus dem ELER kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen muss gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo angebracht werden, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Logo verwendet wird. Die Veröffentlichungen enthalten Verweise auf die für den Inhalt zuständige Einrichtung sowie auf die für die Durchführung der betreffenden ELER-Förderung und/oder nationalen Förderung benannte Verwaltungsbehörde.

Bei online bereitgestellten Informationen (Website, für die potenziellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder bei audiovisuellem Material gilt der erste Absatz entsprechend.

Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist

- a) der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen,
- b) ein Link (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten.

VO (EU) Nr. 821/2014 – Auszug

KAPITEL II

TECHNISCHE MERKMALE DER INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN FÜR VORHABEN SOWIE HINWEISE ZUR ERSTELLUNG DES EU-EMBLEMS UND ZU DEN ORIGINALFARBEN (Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Artikel 3

Hinweise zur Erstellung des EU-Emblems und zu den Originalfarben

Das EU-Emblem wird gemäß den in Anhang II festgelegten Grundregeln erstellt.

Artikel 4

Technische Merkmale für die Darstellung des EU-Emblems und für den Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem bzw. aus denen das Vorhaben unterstützt wird

- (1) Auf Websites wird das in Anhang XII Abschnitt 2.2 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erwähnte EU-Emblem in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung – sofern möglich – ebenfalls in Farbe, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- (2) Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments. Bei kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen.
- (3) Werden das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und der Hinweis auf den betreffenden Fonds auf einer Website angezeigt,
 - a) erscheinen das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht;
 - b) erscheint der Hinweis auf den betreffenden Fonds auf derselben Website.
- (4) Die Bezeichnung „Europäische Union“ wird immer ausgeschrieben. Die Bezeichnung des Finanzinstruments umfasst einen Hinweis darauf, dass es durch die ESI-Fonds unterstützt wird. In Verbindung mit dem EU-Emblem können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet. Die Schriftgröße steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems. Je nach Hintergrund wird als Schriftfarbe Reflex Blue, schwarz oder weiß gewählt.
- (5) Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Artikel 5

Technische Merkmale von dauerhaft angebrachten Tafeln und von vorübergehend oder dauerhaft angebrachten Hinweisschildern

- (1) Die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens, das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union sowie der Hinweis auf den bzw. die Fonds, die auf dem gemäß Anhang XII Abschnitt 2.2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorübergehend angebrachten Schild ersichtlich sein müssen, nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.
- (2) Die Bezeichnung des Vorhabens und das Hauptziel der durch das Vorhaben unterstützten Maßnahme, das EU-Emblem und der Hinweis auf die Union sowie der Hinweis auf den bzw. die Fonds, die auf der gemäß Anhang XII Abschnitt 2.2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf Dauer angebrachten Tafel bzw. auf dem auf Dauer angebrachten Schild ersichtlich sein müssen, nehmen mindestens 25 % der Tafel oder des Schildes ein.

ANHANG II

Grundregeln für die äußere Form des EU-Emblems und Hinweise zu den Originalfarben

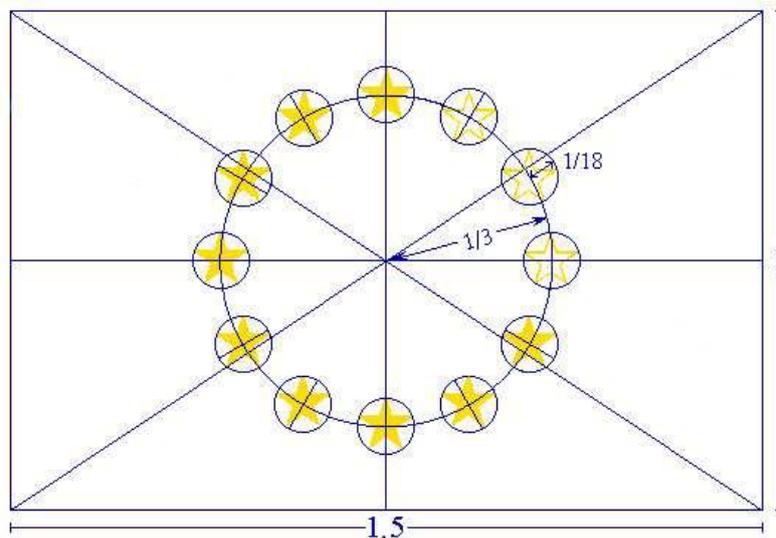
SINNBILDLICHE BESCHREIBUNG

Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf goldene Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Anzahl der Sterne ist unveränderlich, da die Zwölf als Symbol der Vollkommenheit und der Einheit gilt.

HERALDISCHE BESCHREIBUNG

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen auf azurblauem Grund; die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.

GEOMETRISCHE BESCHREIBUNG



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmals die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils $\frac{1}{18}$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h., ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben:

- PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche;
- PANTONE YELLOW für die Sterne.

VIERFARBENDRUCK

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden.

PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta.“

INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

EINFARBIGE REPRODUKTION

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung der Farbe Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.

**REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND**

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.

